

Kita-Gutschein

Wenn Ihr Kind in eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle gehen soll, brauchen Sie dafür einen Kita-Gutschein.

Den Gutschein können Sie in einer Berliner Tageseinrichtung Ihrer Wahl einlösen, wenn dort ein Platz frei ist.

Mit dem Kita-Gutschein wird der Betreuungsbedarf Ihres Kindes festgestellt. Wie viele Stunden am Tag Ihr Kind in der Kita betreut werden kann, hängt u. a. von seinem Alter ab:

- Ab dem ersten Geburtstag Ihres Kindes gilt der Gutschein mindestens für eine Teilzeitbetreuung (5 bis 7 Stunden täglich).
- Im ersten Lebensjahr müssen Sie einen Bedarf für die Betreuung Ihres Kindes nachweisen.

Neu ab 01.01.2018: Teilzeitförderung (bis 7 Stunden täglich) ohne Prüfung des Bedarfs

Vom 01.01.2018 an hat Ihr Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf bis zu sieben Stunden täglich Förderung in der Kita, ohne dass der Bedarf geprüft wird.

Sie benötigen einen erweiterten Kita-Gutschein, wenn Ihr Kind bereits halbtags betreut wird. Diesen können Sie ***formlos*** bei Ihrem Jugendamt beantragen, brauchen aber keinen Bedarf nachweisen.

Sofern Sie noch keinen Kita-Gutschein haben, bleibt das Verfahren der Antragstellung wie bisher, bei einer Betreuung bis zu 7 Stunden täglich findet aber keine Bedarfsprüfung statt.

Ein längerer Betreuungsbedarf ist möglich, wenn er sich aus Ihrer Familiensituation ergibt oder aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen notwendig ist. Wenn Sie arbeiten gehen, studieren oder in Ausbildung sind und deshalb Ihr Kind nicht selbst betreuen können, kann Ihr Kind länger in der Kita bleiben.

Beteiligung an den Kosten

Die Kostenbeteiligung für die Kindertagesbetreuung wird schrittweise abgeschafft. Ab dem 01.08.2016 müssen Sie in den letzten 4 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht keinen Betreuungsanteil mehr zahlen und ab dem 01.08.2017 in den letzten 5 Jahren. Ab dem 01.08.2018 ist die Kita für alle kostenfrei. Nur den Verpflegungsanteil müssen Sie weiterhin bezahlen.

In der Zeit davor beteiligen Sie sich an den Kosten der Betreuung mit einem Beitrag, der von Ihrem Einkommen, vom Umfang der Betreuung und von evtl. Geschwisterermäßigungen abhängig ist.

Voraussetzungen

- Erziehungsberechtigung
Sie sind erziehungsberechtigt für das Kind. Erziehungsberechtigt sind meistens beide Eltern.
- Zustimmung des anderen Erziehungsberechtigten
Der andere Erziehungsberechtigte muss Ihrem Antrag zustimmen. Falls Sie alleine erziehungsberechtigt sind, brauchen Sie keine Zustimmung.
- Wohnsitz in Berlin
Sie und Ihr Kind haben Ihren Wohnsitz in Berlin.
- Kita-Alter
Ihr Kind ist mindestens 8 Wochen alt. Es geht noch nicht zur Schule.
- Rechtzeitiger Antrag
Bitte stellen Sie den Antrag frühestens 9 Monate und spätestens 2 Monate, bevor Ihr Kind in die Kita gehen soll. Bitte stellen Sie den Antrag erst nach der Geburt des Kindes.

Erforderliche Unterlagen

- Antrags-Formular "Anmeldung zur Förderung von Kindern"
siehe Abschnitt "Formulare"
Dieses Formular können Sie auch online ausfüllen:
Kita-Gutschein-Online-Antrag [<https://fms.verwalt-berlin.de/kita>]
- Nachweis über die Zustimmung des anderen Erziehungsberechtigten
zum Beispiel durch dessen Unterschrift auf dem Antrags-Formular oder durch eine schriftliche Vollmacht.
Dies ist nicht erforderlich, falls Sie alleine erziehungsberechtigt sind.
- Ausweis-Dokument (Kopie)
zum Beispiel Ihres Personalausweises oder Ihres Reisepasses.
- Nachweis über Ihren Wohnsitz
Personalausweis oder Melde-Bescheinigung.
Mehr zum Thema: Melde-Bescheinigung beantragen
[<http://service.berlin.de/dienstleistung/120702/>]
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Bei Pflegekindern: Pflegevertrag (Kopie)
- Für erweiterten Betreuungsbedarf und für Kinder unter 1 Jahr:
Nachweise, dass Sie das Kind nicht selbst betreuen können.
Zum Beispiel:
 - eine aktuelle Bestätigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten und darüber, seit wann Sie dort arbeiten;
 - eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers, dass Sie Elternzeit beantragt haben;
 - ein Elterngeldbescheid;
 - eine Studienbescheinigung;
 - eine Ausbildungsbescheinigung;

- eine Nachweis über Ihre selbstständige Tätigkeit, zum Beispiel durch Gewerbeanmeldung, eine Bescheinigung des Finanzamts, eine Bescheinigung des Steuerberaters, ein Beitragsbescheid der Künstlersozialkasse;
- ein Praktikumsvertrag;
- ein Nachweis der Agentur für Arbeit, des JobCenters oder ein Bescheid über Arbeitslosengeld.

- Nur für die Zeit mit Kostenbeteiligung
"Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern"
siehe Abschnitt "Formulare"

- Nachweise über Ihr Einkommen (in Kopie)
Bitte legen Sie Nachweise über das Einkommen im letzten Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) vor.

Solche Nachweise können zum Beispiel sein:

- Einkommenssteuer-Bescheide
- elektronische Lohnsteuer-Bescheinigungen
- Gehaltsnachweise (zum Beispiel die Gehaltsabrechnung für Dezember, wenn darauf Ihr Jahresgehalt genannt wird)
- falls Sie keine anderen Nachweise über Ihr Einkommen haben, können Sie eine formlose Einschätzung abgeben, was Sie brutto im letzten Kalenderjahr verdient haben
- Leistungsbescheide der Agentur für Arbeit oder des JobCenters
- Elterngeldbescheide
- BAföG-Nachweise
- Renten-Bescheide (Bescheid vom 1. Juli des letzten Jahres, außerdem Ihren ersten Renten-Bescheid und Bescheide über Zusatz-Renten)
- Unterhaltstitel
- Nachweise über die Unterhalts-Zahlungen der letzten drei Monate

Bitte legen Sie Kopien dieser Dokumente vor.

Formulare

- Antrags-Formular "Anmeldung zur Förderung von Kindern"
http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/anmeldung_zur_forderung_von_kindern_in_tageseinrichtungen.pdf
- Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern
<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/erklaerung-festsetzung-der-kostenbeteiligung-ab-08-2016.pdf>
- Erläuterungen und Hinweise zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern
http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/tkg_hinweise_festsetzung.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

■

§§ 22 bis 26 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000506140

- Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaRefG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=TagEinrKostBetG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

6 bis 8 Wochen

Weiterführende Informationen

- Kindertagesbetreuung
<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/>
- Kostenbeteiligung
<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem Sie mit dem Kind wohnen.

Link zur Online-Abwicklung

<https://fms.verwalt-berlin.de/kita>

PDF-Dokument erzeugt am 21.01.2018